ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Nutzungsschablone

Art der Nutzung
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Bauweise
max. Traufhöhe
maximales Immissionskontingent (tags) in dB pro qm
maximales Immissionskontingent (nachts) in dB pro qm

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1Nr.1 BauGB-, § 1 bis 11 BauNVO)

Industriegebiet

Gewerbegebiet, hier Teilfläche I

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 ff BauNVO)

0,8 max. zulässige Grundflächenzahl, hier 0,8

2,4 max. zulässige Geschossflächenzahl, hier 2,4

Wh max 15,00m max. zulässige Wandhöhe: hier 15,00 m

Bauweise, Baugrenzen (**§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22f BauNVO)**

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung,
hier: Weg für die Land- & Fortswirtschaft

Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Nr.25 BauGB)

bevorzugt zu begrünenden Fläche (überlagert Baufläche)
(Abgrenzung entspricht dem genehmigten Bauantrag)

anzupflanzender großkroniger Baum

zu erhaltender großkroniger Baum

sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

oberirdische Leitung mit Schutzzone

unterirdische Leitung

Fahrt- & Leitungsrecht zugunsten des Abwasserzweckverbands

Trafostation

Sektor C Richtungssektoren der Lärmzusatzkontingente

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

vorhandene Bebauung mit Hausnummer und Geschosszahl

151/125 vorhandene Flurstücksgrenzen

16,00 Flurstücksnummer

Maße in Metern

WEITERE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung
Entsprechend der Abgrenzung im Plangebiet sind folgende Nutzungen zulässig, soweit sie die unter Punkt 6 festgesetzten Immissionskontingente nicht überschreiten:
GI Industriegebiet nach § 9 BauNVO. Anlagen und Vorhaben, die die im Planteil festgesetzten Lärmkontingente (LEK) überschreiten sind unzulässig.

GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsstätten aller Art (z.B. Diskotheken, Spielhallen, Kinos, Erotik-Shops etc) sowie Tankstellen sind unzulässig. Anlagen und Vorhaben, die die im Planteil festgesetzten Lärmkontingente (LEK) überschreiten sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die für die einzelnen Teilgebiete festgesetzte Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl bestimmt.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von maximal 0,90 überschritten werden, soweit die zeichnerischen Festsetzungen im Planteil dem nicht entgegenstehen.
2.3 Für die einzelnen Teilgebiete ist das Maß für die Oberkante der baulichen Anlagen festgesetzt. Bezugspunkt ist die Brucker Straße, gemessen rechtwinklig in Gebäudemitte.
2.4 In den Gewerbegebieten GE I bis IV sowie in den Industriegebieten GI Ia und GI Ib dürfen untergeordnete Gebäudeteile und Anlagen (Schornsteine, Silos, etc) die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen bis zu einer Höhe von 25 m überschreiten.

3. Bauweise / Abstandsflächen
3.1 Es gilt eine abweichende Bauweise. Baukörper sind in uneingeschränkter Länge zulässig, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird.
3.2 Es gelten die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 4 und Abs.5 BayBO.

4. Fassadengestaltung
Zusammenhängende Fassaden sind einheitlich zu gestalten und zu gliedern. Werbeanlagen sind in die Fassadengestaltung zu integrieren.

5. Stellplätze und Garagen
Stellplätze und Garagen im Sinne des Art. 52 BayBO sind auf den Grundstücken nachzuweisen. Sie sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht auf den festgesetzten Grünflächen oder den Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern. Mitarbeiterstellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig.

6. Immissionsschutz
6.1 Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Schlingmann-Areal II" die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A) je m²]

Bauparter mit Emissionsbezugsfläche	$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$
GE I: S_{EK} ~ 13.900 m²	58	43
GE II: S_{EK} ~ 27.285 m²	60	45
GE III: S_{EK} ~ 21.670 m²	61	46
GE IV: S_{EK} ~ 25.520 m²	61	46
GI Ia: S_{EK} ~ 32.805 m²	59	42
GI Ib: S_{EK} ~ 47.300 m²	56	40

S_{EK}: Emissionsbezugsfläche = gesamte, als Gewerbe-/Industriegebiet festgesetzte Fläche (inkl. der Fläche mit der überlagernden Festsetzung zum Anpflanzen und zum Erhalt und von Bäumen und Sträuchern)

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A, B, D und E erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$:

Zusatzkontingente für die Richtungssektoren [dB(A) je m²]

Sektor A (62° - 172°)	GE I	GE II	GE III	GE IV	GI Ia	GI Ib
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	5	2	2	3	6	11
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	20	17	17	18	23	27
Sektor B (56° - 60°)	**GE I**	**GE II**	**GE III**	**GE IV**	**GI Ia**	**GI Ib**
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	7	5	3	2	9	11
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	5	2	0	0	11	12
Sektor D (235° - 272°)	**GE I**	**GE II**	**GE III**	**GE IV**	**GI Ia**	**GI Ib**
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	2	2	2	3	6	11
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	0	0	0	2	10	13
Sektor E (172° - 235°)	**GE I**	**GE II**	**GE III**	**GE IV**	**GI Ia**	**GI Ib**
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	5	4	4	4	9	13
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	0	0	1	3	10	15

Definition des Bezugspunkts:
X-Koordinate (UTM 32) 739450
Y-Koordinate (UTM 32) 5458640

6.2 Die Einhaltung der jeweils zulässigen Emissionskontingente ist entsprechend den Vorgaben der DIN 45691:2006 12, Abschnitt 5 zu prüfen, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006 12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.
6.3 Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.
6.4 Unterschreitet das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionskontingent L_{IK} eines Betriebes/Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich das zulässige Immissionskontingent L_{IK} auf den Wert $L_{IK} = IRW - 15$ dB(A). Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.
6.5 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter oder Betriebsinhaber dürfen nur dann errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag mittels schalltechnischer Untersuchung nachgewiesen wird, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keinen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von bestehenden Gewerbebetrieben in der Nachbarschaft führt.

7. Versorgungsleitungen
Leitungen zur Versorgung des Baugebietes sind innerhalb des Geltungsbereiches unterirdisch zu verlegen.

8. Grünordnerische Festsetzungen
Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.
8.1 Jedes einzelne Baugrundstück ist mit mindestens 10 % Flächenanteil zu begrünen.
8.2 Grünflächen
8.2.1 Private Grünflächen
Entlang der südlichen Plangrenze des GE I ist der private Grünstreifen mit Baumreihe dauerhaft zu erhalten
8.2.2 Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
Die Grünflächenanteile der jeweiligen Baugrundstücke sind gemäß zeichnerischer Darstellung nachzuweisen. In den Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind Einzelbäume als durchgehende Reihen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Artauswahl: Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Mindestqualität: Solitärbäume 4xv, StU 20-25
Die Flächen selbst sind als artenreiche Grünflächen anzulegen und extensiv durch eine max. 2 x jährliche Mahd zu pflegen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen gleicher Art und Qualität vorzunehmen. Sofern die Grünanteile und Baumstandorte aus zwingenden Gründen anzupassen sind, sind diese flächengleich bzw. in gleicher Anzahl an anderer Stelle auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
8.2.3 Fassadenbegrünung
Die dem südöstlich angrenzenden Wohngebiet zugewandten Fassadenteile innerhalb des GI Ib sind mit einer Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen zu versehen. Die Pflanzen sind in einem Abstand von max. 10,0 m zu setzen. Die Artauswahl ist im Freiflächenplan zum Bauantrag festzulegen
8.3 Pflege/Unterhaltung
Die Anlage der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der Fertigstellung der Erschließung der jeweiligen Baugrundstücke folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen.
8.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Für den naturschutzfachlichen Ausgleich werden Flächen und Maßnahmen im Umfang von insgesamt 31.300 m² außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Im Zusammenhang mit Aufforstungen auf den Flurnummern 291 (Gemarkung Kaspeltshub), 988 (Gemarkung Bruck i.d.Opf) und 695 (Gemarkung Sollbach) sind 23.200 m² Fläche so zu konzipieren, dass eine naturschutzfachliche Aufwertung angerechnet werden kann. Die Auswahl der Baumarten ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Es sind gestufte Waldränder aufzubauen und Biotopstrukturen wie Stamm- und Wurzelstöcke und nährstoffarmes Bodenmaterial einzubringen. Zum vollständigen naturschutzfachlichen Ausgleich werden weiterhin 8.100 m² der Flurnummer 167/3 (Gemarkung Hof am Regen) als Ausgleichfläche festgesetzt. Auf dem Flurstück ist auf ganzer Länge in Ost-West Richtung eine mindestens 10 m breite Laubhecke zu pflanzen. Der Erhalt ist über eine fachgerechte Pflege sicher zu stellen. Die restliche Fläche ist als Extensivweise zu nutzen. Die Fläche darf max. 2 mal/Jahr gemäht werden. Das Mahdgut ist abzufahren. Düngung und die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

8.5 Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und zum Schutz von Fledermäusen vor Lichteinwirkungen sind Beleuchtungen im Freien für Straßen und Betriebsstätten so anzuordnen, dass die Lichtabstrahlung nach oben und nach Osten ins Sulzbachtal vermieden wird. Es sind nur vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel und einer Lichtstärke bis 3.000 Kelvin zulässig.
8.6 Gehölzrodungen, bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder die Baufeldfreimachung sind in ausschließlich in der Zeit von 1.10 bis 28.02, außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Zu fällende Bäume sind auf geeignete Quartiere für Fledermäuse zu prüfen. Bei Nachweis von Quartieren dürfen die Bäume nur in der Zeit von 01.Oktober bis 31. Oktober eines Jahres gefällt werden.
8.7 Bodenveränderungen wie Bodenabtrag oder Bodenauftrag, Beseitigung von Wurzelstöcken dürfen nur nach erfolgter Umsiedelung von vorkommenden Eidechsen erfolgen.
8.8 Zur Kompensation des Verlustes von Nistplätzen für Vögel und Fledermäuse sind vor Beginn von Gehölzrodungen mindestens drei Vogelnistkästen und drei Fledermauskästen an geeigneten Stellen im Umfeld des Planungsraum anzubringen. Auf plangebietsnahen Flächen im Sulzbachtal sind vor Beginn von Rodungen Magerwiesen/Ruderalflächen im Umfang von insgesamt 2.000 m² zu schaffen.
8.9 Auf plangebietsnahen Flächen im Sulzbachtal sind vor Beginn von Rodungen Gebüsche im Umfang von insgesamt 500 m² zu schaffen.
8.10 Vorhandene Vorkommen von Zauneidechsen und Blauflügeliger Ödlandschrecke sind vor Beginn der vorbereitenden Baumaßnahmen abzufangen und auf vorbereitete Ersatzhabitate zu verbringen. Die Umsiedlung ist je einmal im Frühjahr und im Herbst durchzuführen.
8.11 Alle Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf abzustimmen. Für alle Maßnahmen zum Arten und Naturschutz wird eine ökologische Baubegleitung festgesetzt.

9. Einfriedungen
Einfriedungen sind ausschließlich als transparente Stabgitterzäune ohne Verblendungen bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig. Die Zäune sind ohne Sockel anzulegen. Im Sinne des Natur- und Artenschutzes sind zwischen Zaun und Boden mindestens 15 cm freizulassen.

10. Oberflächenwasserbeseitigung
Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 sowie das Merkblatt DWA-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall zu beachten. Die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

11. Hinweise
11.1 Bei Baumpflanzungen ist zu unterirdischen 20 KV-Leitungen entsprechend dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 'Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen' ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei oberirdischen Leitungen sind die Wuchsbeschränkungen zu beachten.
11.2 In zukünftigen Genehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauVorlV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden.
Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch die bestehenden und/oder geplanten Anlagen mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten L_{IK} übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionsverlüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006 12 errechnen.
Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärmpotential besitzen (z.B. Büronutzungen), kann nach Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens abgesehen werden.

11.3 Alle genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften können bei der Stadt Nittenau zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt und bei der Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin).

11.4 Pflanzlisten

Pflanzliste A
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Mindestqualität: Solitärbäume 4xv, StU 20-25
Hypericum calycinum (Niedriges Johanniskraut)
Mindestqualität: Sträucher, 2xv, im Container, 15-20

Pflanzliste B
Fagus sylvatica (Rot-Buche) Anteil: 85%
Mindestqualität: Hochstämme 4xv, StU 20-25
Fagus sylvatica 'Atropunicea' (Blut-Buche) Anteil: 15%
Mindestqualität: Hochstämme 4xv, StU 20-25
(Blut-Buche in unregelmäßigen Abständen eingestreut)

Pflanzliste C (Fassadenbegrünung)
Polygonum aubertii (Schling-Knöterich)
Mindestqualität: Solitär, 3xv, im Container, 100-150

Pflanzliste S (Strauchpflanzungen)
Acer campestre (Feld-Ahorn) Anteil: 30%
Mindestqualität: Heckenpflanzen, 2xv, m.B., 100-125
Cornus mas (Kornelkirsche) Anteil 30%
Mindestqualität: Sträucher, 2xv, 60-100
Quercus coccinea (Scharlach-Eiche) Anteil: 15%
Mindestqualität: Solitär, 4xv, m.B., 200-250
Rosa glauca (Rotblättrige Rose) Anteil: 25%
Mindestqualität: Sträucher, 2xv, 60-100

VERFAHRENSVERMERKE

A. Der Stadtrat von Nittenau hat mit Beschluß Nr. ..... in seiner Sitzung vom ..... die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Schlingmann-Areal III" beschlossen. Der Änderungsgsbeschluss wurde im Amtsblatt vom ..... ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

C. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... nach Bekanntmachung im Amtblatt Nr. ..... vom ..... stattgefunden.

D. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

E. Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB im der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

F. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im der Zeit vom ..... bis..... öffentlich ausgelegt.

G. Der Stadtrat von Nittenau hat mit Beschluss Nr. ..... vom ..... den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom..... als Satzung beschlossen.

Nittenau den .....

.....
Benjamin Boml
1. Bürgermeister

H. Anzeige des Bebauungsplanes beim Landratsamt ..... mit Schreiben vom .....

I. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde im Amtsblatt Nr. ..... vom ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan ist damit rechtswirksam.

J. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Nittenau den .....

.....
Benjamin Boml
1. Bürgermeister

Stadt Nittenau
Landkreis Schwandorf

1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Schlingmann-Areal III"

maßstab: 1:1.000 bearbeitet: eb
datum: 14.12.2021 Planstand: Entwurf

Eckhard Bökenbrink
Planen & Beraten
Stadtplaner ByAK

Büro für städtebauliche Planung & Beratung
Schloßstraße 9 90562 Kalchreuth
Info@boekenbrink.com Tel: 0911/3682572
www.boekenbrink.com Fax: 0911/3682570